

Betriebsreglement der Rebbaugenossenschaft Burdlef

I. Verwaltung

Zusammensetzung

Die Verwaltung setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Betriebsleiter/in
- Beisitzer/innen

Aufgaben und Kompetenzen

Die Verwaltung beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:

Sie

- beschliesst die Anschaffung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und weiterer Arbeitsmaterialien;
- beschliesst den Beizug externer Berater/innen und Auftragnehmer/innen;
- beschliesst den Beizug von Beisitzer/innen ohne Stimmrecht;
- genehmigt die von der Betriebsleitung vorgeschlagene Sortenwahl und die Betriebsphilosophie;
- genehmigt die vom Ausschuss Vermarktung und Events vorgeschlagenen Verkaufspreise sowie den von ihm vorgeschlagenen Wert der geleisteten Arbeitsstunden;
- kann obige und weitere Aufgaben und Kompetenzen, die zur jederzeitigen Aufrechterhaltung des Betriebes und zum Gedeihen der Genossenschaft notwendig und sinnvoll sind, an den Leitungsausschuss delegieren;
- wählt die Mitglieder des Leitungsausschusses Betrieb;
- kann zur Bewältigung bestimmter Aufgaben besondere Ausschüsse bilden und aufheben;
- kann dem Kassier für den Verkehr mit Banken und Postfinance Einzelverfügungsrecht erteilen;
- legt den Ansatz für die Entschädigungen für die Betriebsgruppen und den/die Betriebsleiter/in fest;
- Entscheidet über ausserordentliche Aufwände und Spesen, wie z.B. Beiträge an fachspezifische Weiterbildungen von Mitgliedern der Betriebsgruppen.

II. Leitungsausschuss Betrieb und Betriebsgruppe

Zusammensetzung

Der Leitungsausschuss Betrieb besteht aus dem/der Betriebsleiter/in und mindestens zwei Genossenschaftsmitgliedern.

Die Betriebsgruppe besteht aus den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern, die im Rebberg arbeiten. Sie werden bei ihren Arbeiten durch die Mitglieder des Leitungsausschusses unterstützt und angeleitet.

Aufgaben und Kompetenzen

a. Leitungsausschuss Betrieb

- fällt die fachlichen Entscheide betreffend Arbeiten im Rebberg, wie die Sortenwahl, die Betriebsphilosophie zur Sicherstellung eines qualitativ guten Weins. Grundsätzlich ist ein Konsensentscheid anzustreben. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Mehrheit des Leitungsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Betriebsleiter/in.
- legt in Absprache mit dem Betriebsleiter der Rebbaugenossenschaft Oberhofen den Erntezeitpunkt fest;
- erstellt einen Arbeitsplan mit den voraussichtlichen Arbeiten während des Jahres;
- leitet die Genossenschafter/innen – ev. unter Beizug von auswärtigen Fachleuten - für die Tätigkeiten fachgerecht an.

b. Betriebsleiter/in

- ist verantwortlich für die Organisation fachspezifischer Anlässe und Weiterbildungen;
- vertritt die Betriebsgruppe in der Verwaltung. Sie oder er kann sich durch ein Mitglied des Leitungsausschusses vertreten lassen;
- kann bei witterungsbedingten oder in anderen dringlichen Fällen eigenständig über notwendige Massnahmen im Rebberg entscheiden;
- kann kleinere Anschaffungen bis zu höchstens CHF 300.00 eigenständig auslösen.

c. Betriebsgruppe

- trägt bei zur optimalen Pflege der Reben sowie zur fach- und zeitgerechten Bodenpflege und den Unterhalt der ökologischen Ausgleichsflächen und der dafür notwendigen Arbeiten.

III. Ausschuss für Vermarktung und Events

Zusammensetzung

Der Ausschuss Vermarktung und Events ist ein auf unbestimmte Dauer gebildeter Ausschuss. Er setzt sich zusammen aus dem/der Vizepräsident/in und mindestens zwei Genossenschaftsmitgliedern. Der/die Vizepräsident/in leitet den Ausschuss von Amtes wegen.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Ausschuss

- Ist verantwortlich für die Organisation geselliger und fachspezifischer Anlässe, um das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Genossenschaft zu fördern;
- ist verantwortlich für den Verkauf einer allfälligen Restmenge des Weins, der von den bezugsberechtigten Genossenschafter/innen nicht beansprucht wird, zu Marktpreisen an andere Genossenschafter/innen, weitere Interessierte und an regionale Restaurants und Weinhandlungen;
- ist verantwortlich für die Berechnung der Verkaufspreise der produzierten Weine und den Wert der geleisteten Arbeitsstunden in den Betriebsgruppen. Ziel ist es, dass der Produktionsaufwand des nächstfolgenden Jahres durch genügende Einnahmen gedeckt werden kann, und die geleisteten Arbeitsstunden einen angemessenen Gegenwert zur Verrechnung des Bezugs der jeweils zugeteilten Weinmenge;
- kann die Genossenschaft im Auftrag der Verwaltung zur Förderung ihrer Ziele an Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen vertreten.

IV. Genossenschafterinnen und Genossenschafter

Rechte und Pflichten

Die Genossenschafter/innen

- erwerben mit ihrer Mitgliedschaft das Recht auf den jährlichen Weinbezug gemäss Verteilschlüssel der Verwaltung und Beschluss der Generalversammlung;
- beteiligen sich nach ihren Möglichkeiten an Arbeiten in den Betriebsgruppen und Ausschüssen;
- verpflichten sich, die ihnen zustehenden, aber nicht selber beanspruchten Rechte an der zugeteilten Menge Wein, den anderen Genossenschafter/innen oder dem Ausschuss Vermarktung und Events unentgeltlich zu überlassen.

V. Entschädigungen

Für Arbeiten im Rebberg wird eine Entschädigung ausgerichtet. Arbeiten in der Verwaltung sind grundsätzlich ehrenamtlich.

Der/die Betriebsleiter/in kann für den Aufwand angemessen entschädigt werden.

Ausserordentlicher Aufwand und Spesen können ersetzt werden.

<i>Genehmigt an der Generalversammlung der Rebbaugenossenschaft am 30. April 2024.</i>
--

Die Präsidentin:

der Vize-Präsident

Irene Hänsenberger

Thomas Gübeli